

RICHTLINIE

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und von Ferienspielen im Landkreis Alzey-Worms

1. Der Landkreis Alzey-Worms stellt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mittel zur

- Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und für
- Ferienspiele

zur Verfügung.

Diese Mittel sind grundsätzlich für Veranstaltungen des Jugendamtes vorgesehen. Eine Stärkung der Jugendarbeit im ländlichen Raum soll erreicht werden.

2. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind. Sie können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - für herausragende Veranstaltungen (z. B. Open-Air-Konzerte, Spielfeste, Veranstaltungswochenenden, internationale Jugendbegegnungen) im Kreisgebiet, die für alle Kinder und Jugendliche offen sein müssen, Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt werden:

2.1 Die Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchzuführen.

2.2 Das Programm, der Kostenvoranschlag und der Finanzierungsplan sind spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung dem Jugendamt vorzulegen und mit dem/der Jugendpfleger/in durchzusprechen. Ein Antrag allein genügt nicht.

2.3 Kosten für Speisen und Getränke werden nicht bezuschusst. Einnahmeüberschüsse durch den Verkauf von Speisen und Getränke sind in der Endabrechnung aufzuführen.

2.4 Die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses, maximal 90 % der ungedeckten Kosten, werden durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt bzw. festgesetzt.

2.5 Der Zuschuss wird gewährt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember der laufenden Haushaltsjahres, die Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben mit Originalrechnungen und -quittungen) vorgelegt wird.

2.6 Der Endabrechnung ist ein Abschlussbericht über den Verlauf und die Teilnehmerzahl (auch Zeitungsbericht, Flugblätter, Plakate etc.) beizufügen.

3. Der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände sind von der Zuschussgewährung ausgenommen.

4. Zur Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit werden Veranstaltungen zur Gewinnung und Ehrung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern gefördert. In diesem Zusammenhang können angemessene Kosten für Speisen und Getränke bezuschusst werden. Die Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 zweiter Satz und 2.4 bis 2.6 gelten entsprechend.

5. Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 17.09.2015 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2016** verabschiedet.